

KOCH BOIKAT

RECHTSANWÄLTE

RAe Koch & Boikat, Bahnhofstr. 15/16, 99734 Nordhausen

Michael Koch
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
☞ Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Baurecht im Deutschen Anwaltsverein

Sekretariat: Frau Böhm
Telefon: (03631) 43 49 95

Steffen Boikat
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
☞ Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verwaltungsrecht
Thüringen/Sachsen/Sachsen-Anhalt

Sekretariat: Frau Schnell
Telefon: (03631) 43 49 96

Bahnhofstraße 15/16
99734 Nordhausen

Home: www.koch-boikat.de
E-mail: info@koch-boikat.de
Telefon: (03631) 43 49 90
Telefax: (03631) 43 49 93
Steuer-Nr.: 159/157/07502

***postulationsfähig an allen Landgerichten
und Oberlandesgerichten**

Commerzbank Nordhausen
Konto: 606 535 3 BLZ: 820 400 00
Kreissparkasse Nordhausen
Konto: 350 149 68 BLZ: 820 540 52

Datum
Mein Zeichen

Bei Antwort und Zahlung bitte stets mit angeben!

NEWSLETTER **Arbeitsrecht 12.04.2011**

**+++ Top-News - BAG kippt das Vorbeschäftigungsverbot für
zeitbefristete Arbeitsverhältnisse +++ Top-News - BAG kippt
+++**

Arbeitgeber kennen das Problem. Sie möchten Arbeitnehmer möglichst flexibel beschäftigen und das Beschäftigungsverhältnis bei Bedarf auch wieder beenden. Das probate Mittel ist der kalendermäßig befristete Arbeitsvertrag, der wie bekannt, in der Regel bis zu 2 Jahre befristet werden kann.

Bislang galt für den zeitbefristeten Arbeitsvertrag allerdings ein sogenanntes Vorbeschäftigungsverbot. Der mit einem zeitbefristeten Arbeitsvertrag, d. h. ohne Sachgrund eingestellte Arbeitnehmer durfte zuvor nie in einem (befristeten oder unbefristeten) Arbeitsverhältnis zu dem gleichen Arbeitgeber gestanden haben. Arbeitgeber die starken saisonalen Schwankungen unterliegen oder sich generell aus Vorsichtsgründen nicht fest an Arbeitnehmer binden wollten, konnten daher ein Lied davon singen und selbst solche

Copyright K & B 4/2011



Newsletter Arbeitsrecht 12.04.2011

Arbeitnehmer, die gute Arbeit geleistet haben, später nicht wieder befristet einstellen. Das hatte einen eindeutigen Nachteil sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und wurde auch vom Bundesarbeitsgericht als arbeitsmarktbremmend ausgemacht.

Die unter der Schröder-Regierung eingeführte Regelung der kalendermäßigen Befristung von Arbeitsverhältnissen bis zu 2 Jahren bei gleichzeitigem Vorbeschäftigungsverbot sollte Beschäftigung fördern, behinderte dies aber effektiv.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 06.04.2011 - 7 AZR 716/09 die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) enthaltene Regelung dahingehend ausgelegt, dass eine Vorbeschäftigung für eine Zeitbefristung des Arbeitsverhältnisses nur dann schädlich ist, wenn diese innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses bestanden hat.

Das bisherige gesetzliche Vorbeschäftigungsverbot sollte dem Zweck dienen, sogenannte Befristungsketten, d. h. ein ständiges unterbrechungsfreies Aneinanderreihen von befristeten Arbeitsverhältnissen zu verhindern, mit denen das Verbot der kalendermäßigen Befristung von Arbeitsverträgen von mehr als 2 Jahren umgangen worden ist. Diese Gefahr ist bei einem Zeitabstand von 3 Jahren zwischen den Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber nicht mehr gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass Arbeitgeber, insbesondere Groß-Discounter und Betriebe die starken saisonalen Schwankungen unterliegen, stärker auf befristete Arbeitsverhältnisse zurückgreifen werden und dabei womöglich auch der verstärkte Zugriff auf Leiharbeiter eingedämmt wird.

Sollten Sie zu Problemkreisen des Befristungsrechts Fragen oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Unterzeichnenden, der Ihnen gern zur individuellen Beratung zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Koch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht